

Dritter Abschnitt.

Die staatlichen Funktionen.

§ 8. Die Gesetzgebung.

Der Fürst erläßt und verkündigt die Gesetze mit ausdrücklichem Bezuge auf die erfolgte Zustimmung des Landtags bzw. auf die Bestimmungen über provisorische Gesetze (s. § 7 Ziffer II oben). Verordnungen zum Vollzuge der Gesetze unterliegen der EntschlieÙung des Fürsten, sofern sie nicht bloÙ den Geschäftsbetrieb betreffen oder dem Ministerium besonders aufgetragen sind: § 12 der Verordnung, die Einrichtung des Ministeriums betreffend, vom 16. August 1850. Sämtliche Gesetze und vom Fürsten oder den Oberbehörden ausgehende Verordnungen, welche nicht bloÙ für einzelne Orte oder Personen bestimmte Vorschriften enthalten, werden in einer Gesetzsammlung abgedruckt. Ist kein späterer oder früherer Zeitpunkt vorgeschrieben, so treten sie mit dem Anfange des achten Tages nach dem Datum der betreffenden Nummer der Gesetzsammlung in Kraft. Niemand im Staate kann sich damit entschuldigen, daß ihm die so publizierten Gesetze oder Verordnungen unbekannt geblieben seien: Gesetze vom 13. März 1850 und 13. Dezember 1859, Verordnung vom 19. Dezember 1893.